

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

29. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 12.06.2019

Nr. 14

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung

2

Nichtamtlicher Teil

Keine Beiträge

Impressum

6

Amtlicher Teil



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

An die Betroffenen des Sperrkreises

AUSKUNFT ERTEILT
Stadt Brandenburg an der Havel
Fachbereich V – Ordnung und
Sicherheit
Fachgruppe 32 Zulassungswesen
und öffentliche Ordnung
Mitarbeiter Frau Baumann

Nicolaiplatz 30
Zimmer 201
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 3280
Fax: (03381) 58 3299
E-Mail: heike.baumann@
stadt-brandenburg.de
Im Impressum auf www.stadt-brandenburg.de
ist der elektronische Schriftverkehr geregelt.

Allgemeinverfügung

UNSER ZEICHEN (bitte stets angeben)
SVBRB-V-32-32.0-32.0.001

IHR ZEICHEN / SCHREIBEN VOM

1. Die nachfolgend aufgeführte Sperrzone (siehe Anlage) im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel ist **am Donnerstag, dem 13.06.2019** von allen Personen bis 08:00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen – bedingt durch eine Munitionssprengung am gleichen Tag im Bereich Industriegebiet Quenz/Quenzsiedlung wie folgt festgelegt sind:

DATUM
11.06.2019

SPRECHZEITEN
Montag 07:30-12:00 Uhr
Dienstag 07:30-12:00 Uhr und
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag 07:30-12:00 Uhr und
13:00-18:00 Uhr
Freitag 07:30-12:00 Uhr

- a) Norden: Ecke Blosendorfer Straße/Altbensdorfer Straße, Briester Straße ab den Hausnummern 13/14 in Richtung Thüringer Straße, Kreuzungsbereich Woltersdorfer Straße/Thüringer Straße
- b) Osten: Schulgebäude des Oberstufenzentrum Gebrüder Reichstein; Betriebsgelände B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH
- c) Süden: Gelände der B.E.S. Brandenburger Elektrostahlwerke GmbH
- c) Westen: Landspitze Münchwerder, Uferbereich Falkenbergswerder

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN. DE55160500003611660026
BIC. WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN. DE81160620730000505560
BIC. GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN. DE65100100100651819109
BIC. PBNKDEFF100

Steuernummer. 048/144/00560
Gläubiger-Id-Nr.
DE13ZZZ00000018553

Des Weiteren ist der Quenzsee vollständig und der nördliche Teil des Plauer Sees in Angrenzung zum Quenzsee gesperrt.

Die verbindliche Festlegung erfolgt durch die Absperrmaßnahmen der Sicherheitskräfte vor Ort.

2. Nach 08.00 Uhr am 13.06.2019 ist es allen unberechtigten Personen bis zum Abschluss der Kampfmittelbeseitigung untersagt, die o. g. Sperrzone zu betreten oder sich dort aufzuhalten.



www.stadt-brandenburg.de

Rechtsgrundlagen zu den Ziffern 1. und 2.:

§§ 1, 3, 4, 5, 13, 14, 15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der zurzeit gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in zurzeit gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtbeachtung der Ziffern 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs an.

Rechtsgrundlage:

§§ 27, 28, 29 und 34 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abschluss der Kampfmittelbeseitigung und die Aufhebung der Sperrzone wird durch die Ordnungskräfte vor Ort bekannt gegeben.

Begründung:

Im Bereich des Industriegebietes Quenz wurde Munition aufgefunden, welche nicht mehr transportfähig ist. Diese muss nun vor Ort durch den Zentraldienst der Polizei – Kampfmittelbeseitigungsdienst gesprengt werden. Um eine Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden, wird die Räumung des gefährdeten Bereiches verfügt.

Die Stadt Brandenburg an der Havel ist gemäß §§ 1, 3 und 5 OBG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, die aufgrund des § 13 OBG tätig wird. Danach kann sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwenden.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrzone festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Stadt wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen die Sperrzone verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet. Es besteht die drohende Gefahr umherfliegender Splitterteile der kontrollierten Sprengungen.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 1, 17 und 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Schreibens, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel einzulegen.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie diese mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam beantragt werden.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Scharf
Fachbereichsleiter

Anlage: Karten zur Sperrzone

Übersichtsplan
Sperrkreis: 800 m Radius

Stadt Brandenburg.
Leben an der Havel



Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
FG Rechtsamt/Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember